II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. März 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie des zugehörigen Protokolls für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1992

(92/211/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie das zugehörige Protokoll (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und das Königreich Marokko haben gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens Verhandlungen aufgenommen, um eine Regelung für die Zeit nach dem Ablaufen des Abkommens und des Protokolls am 29. Februar 1992 zu treffen.

Die beiden Parteien sind am 28. Februar 1992 in Erwartung des Abschlusses dieser Verhandlungen übereingekommen, das Abkommen und das zugehörige Protokoll für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 1992 zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Verlängerung des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie des zugehörigen Protokolls für die Zeit vom 1. März bis 30. April 1992 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 1.